

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 6

Berlin, den 23. Juni

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009	127
	Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (Disziplinarausführungsgesetz) vom 16. April 2010	143
	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 vom 16. April 2010	144
	Rechtsverordnung über Eignungsnachweise in der Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenmusikeignungsnachweisverordnung – KiMuNVO) vom 28. Mai 2010	144
II. Bekanntmachungen		
	Entgelttabelle für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz für die Zeit ab 1. August 2010	147
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Dergenthin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge	147
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Laaslich, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge	147
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Mesekow, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge	148
	Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Nebelin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge	148
	Urkunde über die Errichtung der (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree	148
	Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin	148
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung der Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Pfarrerfortbildung (Pastoralkolleg) im Amt für kirchliche Dienste	149
	Ausschreibung von Pfarrstellen	149
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	150
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	152
	Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	152

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

9. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt	155
Auslandsdienst in Brasilien	155

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 316)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Amtspflichten und Abgrenzungen	§ 3
Disziplinaraufsichtführende Stelle	§ 4
Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern	§ 5
Amts- und Rechtshilfe	§ 6
Ergänzende Anwendung des Verwaltungsfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage	§ 7
Gebot der Beschleunigung	§ 8

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

Arten der Disziplinarmaßnahmen	§ 9
Verweis	§ 10
Geldbuße	§ 11
Kürzung der Bezüge	§ 12
Zurückstufung	§ 13
Amtsenthörung zur Versetzung auf eine andere Stelle	§ 14
Amtsenthörung unter Versetzung in den Wartestand	§ 15
Amtsenthörung unter Versetzung in den Ruhestand	§ 16
Entzug der Rechte aus der Ordination	§ 17
Entfernung aus dem Dienst	§ 18
Nebenmaßnahmen	§ 19
Bemessung der Disziplinarmaßnahme	§ 20
Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren	§ 21
Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs	§ 22
Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte	§ 23

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

Einleitung eines Disziplinarverfahrens	§ 24
Ausdehnung und Beschränkung	§ 25

Kapitel 2 Durchführung

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung	§ 26
Beistände und Bevollmächtigte	§ 27
Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen	§ 28
Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung	§ 29
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren	§ 30
Beweiserhebung	§ 31
Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige	§ 32
Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene	§ 33
Herausgabe von Unterlagen	§ 34
Protokoll	§ 35
Innerdienstliche Informationen	§ 36
Abschließende Anhörung	§ 37

Kapitel 3

Abschlusssentscheidung

Einstellungsverfügung	§ 38
Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren	§ 39
Disziplinarverfügung	§ 40
Erhebung der Disziplinaranzeige	§ 41
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren	§ 42
Kostentragungspflicht	§ 43

Kapitel 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

Zulässigkeit	§ 44
Rechtswirkungen	§ 45
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	§ 46

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

Disziplinargerichte	§ 47
Zuständigkeit	§ 48
Geschäftsstellen	§ 49
Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte	§ 50
Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte	§ 51
Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts	§ 52
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	§ 53
Besetzung der Disziplinargerichte	§ 54

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1

Klageverfahren

Disziplinaranzeige	§ 55
Nachtragsdisziplinaranzeige	§ 56
Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte	§ 57
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift	§ 58

Beschränkung des Disziplinarverfahrens	§ 59
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren	§ 60
Mündliche Verhandlung	§ 61
Beweisaufnahme	§ 62
Entscheidung durch Beschluss	§ 63
Entscheidung durch Urteil	§ 64
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	§ 65

Abschnitt 2
Besondere Verfahren

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung	§ 66
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	§ 67

Kapitel 3
Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1
Berufung

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung	§ 68
Berufungsverfahren	§ 69
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil	§ 70

Abschnitt 2
Beschwerde

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde	§ 71
Entscheidung des Disziplinarhofes	§ 72

Kapitel 4
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Wiederaufnahmegründe	§ 73
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme	§ 74
Frist und Verfahren	§ 75
Entscheidung durch Beschluss	§ 76
Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts	§ 77
Rechtswirkungen, Entschädigung	§ 78

Kapitel 5
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

Kostentragungspflicht	§ 79
Erstattungsfähige Kosten	§ 80

**Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Begnadigung**

Unterhaltsbeitrag	§ 81
Zahlung des Unterhaltsbeitrags	§ 82
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten	§ 83
Begnadigung	§ 84

**Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand	§ 85
Übergangsbestimmungen	§ 86
Inkrafttreten	§ 87
Außerkräfttreten	§ 88

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3
Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerrinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaraufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren

staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10 Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11 Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12 Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat.

Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes be-

stimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch

nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftrags-

verhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder dessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge

nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem

die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2

Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer bestehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezahlung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren

kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingesehen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaraufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33

Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34

Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Auf-

zeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaraufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35

Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37

Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3
Abschlussentscheidung

§ 38
Einstellungsverfügung

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
 2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
 3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
 4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.
- Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn
1. die beschuldigte Person stirbt,
 2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
 3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

§ 39
Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen,
Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40
Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41
Erhebung der Disziplinarklage

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinarklage der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung
im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43
Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 44 Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen

hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47 Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtsführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49 Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: "Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist."

§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54 Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn

nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55 Disziplinarverfügung

(1) Die Disziplinarverfügung ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinarverfügung muss den Antrag enthalten, den die disziplinaraufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56 Nachtragsdisziplinarverfügung

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarverfügung sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarverfügung in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaraufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarverfügung erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaraufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinarverfügung erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinarverfügung erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57

Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarverfügung oder der Nachtragsdisziplinarverfügung auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarverfügung hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarverfügung geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaraufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschul-

digte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaraufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62

Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hin-

gewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige sind Beweisanträge von der disziplinaraufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinaranzeige kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarabteilung endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Anzeige, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldig-

ten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1

Berufung

§ 68

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinkammer über eine Disziplinar Klage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 71

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72

Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 73

Wiederaufnahmegründe

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und

Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75

Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81

Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzentkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung
von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigten, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84

Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerrinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit an-

deren Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88

Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

*

**Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)
vom 28. Oktober 2009 (Disziplinarausführungsgesetz)**

Vom 16. April 2010

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 4 DG.EKD)

Disziplinaufsichtführende Stelle

Disziplinaufsichtführende Stelle ist das Konsistorium. Für Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums ist die Kirchenleitung disziplinaufsichtführende Stelle.

§ 2

(Zu § 14 DG.EKD)

Ausschluss der Versetzung auf eine andere Stelle

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 3
(Zu § 84 DG.EKD)
Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zur Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung) vom 8. Mai 1996 vom 23. August 1996 (KABl.-EKiBB S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 2010

Andreas B ö e r

Präses

*

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren-
und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009**

Vom 16. April 2010

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl.-EKD 2009 S. 334) wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2010

Andreas B ö e r

Präses

*

**Rechtsverordnung
über Eignungsnachweise in der
Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Kirchenmusikeignungsnachweisverordnung – KiMuNVO)**

Vom 28. Mai 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 vom 6. November 2004 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. S. 211) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der kirchenmusikalische Eignungsnachweis kann für den einfachen Dienst in folgenden Fachrichtungen erworben werden:

1. Chorleitung,
2. Kinderchorleitung,
3. Orgelspiel,
4. Populärmusik und
5. Posaunenchorleitung.

(2) Der Nachweis der entsprechenden Fähigkeiten ist vor einer Kommission zu erbringen, die durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor eingesetzt wird, die oder der auch den Vorsitz bestimmt. Diese Kommission muss aus insgesamt mindestens drei Mitgliedern bestehen und aus hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder den in Absatz 3 genannten Personen gebildet werden. Einzelprüfungen können auch durch zwei Kommissionsmitglieder abgenommen werden.

(3) Folgende Personen sind Mitglieder in den Kommissionen zu den Eignungsnachweisen zu beteiligen:

1. in den Fachrichtungen Chorleitung und Kinderchorleitung: die Landessingwartin oder der Landessingwart,
2. in der Fachrichtung Posaunenchorleitung: mindestens eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart sowie die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer,
3. in der Fachrichtung Populärmusik: mindestens eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit populärmusikalischen Kompetenzen.

(4) Über den Verlauf der Eignungsnachweise einschließlich der Einzelprüfungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 2

Für alle Fachrichtungen gleichermaßen geltende Anforderungen

Zur Erlangung des Eignungsnachweises werden für alle Fachrichtungen gleichermaßen folgende Anforderungen gestellt:

- (1) Musiktheorie und Gehörbildung
 - a) Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll mit den dazugehörigen Dreiklängen sowie der Kirchentonarten und der harmonischen Zusammenhänge,
 - b) Hören und Singen von Intervallen.
- (2) Gottesdienstkunde
Grundkenntnisse über die Gottesdienstformen nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch, zum Kirchenjahr, zu den Funktionen und zum Gebrauch von Musik im Gottesdienst.
- (3) Gesangbuchkunde
Kenntnis des Aufbaus des Evangelischen Gesangbuchs (EG), Grundkenntnisse über Liedgattungen und Kenntnis der bedeutendsten Lieder der verschiedenen Epochen und Rubriken des Gesangbuches.
- (4) Theologie und Kirchenkunde
Aufbau des Alten und Neuen Testaments, Kenntnis der Glaubensbekenntnisse, Vertrautheit mit den Grundstrukturen kirchlicher Organisation.

§ 3

Spezifische Anforderungen für die einzelnen Fachrichtungen

Über die in § 2 genannten Anforderungen hinaus werden in den einzelnen Fachrichtungen folgende Anforderungen an den Eignungsnachweis gestellt:

- (1) In der Fachrichtung Chorleitung
 1. Chorleitung
 - a) Nachweis der Erfahrung als Chorsängerin oder Chorsänger sowie eine funktionsfähige Stimme,
 - b) auswendiges Vorsingen von drei ersten Strophen aus einer Liste von 10 EG-Liedern (davon 5 neue Lieder); hierzu ist eine Liste vorzulegen,

- c) Erarbeitung eines einstimmigen Liedes und eines Kanons aus dem EG sowie eines mehrstimmigen Chorsatzes und deren Anleitung mit deutlicher Zeichengebung,
- d) schlagtechnische Beherrschung der gebräuchlichen Taktarten,
- e) Kenntnis grundlegender Methoden in der Erwachsenenchorleitung,
- f) Kenntnis grundlegender Methoden der Stimmbildung und Einsingen mit dem Chor,
- g) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten Chorsätzen, die während der Ausbildung erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.
2. Klavierspiel
- a) elementare Fähigkeiten im Klavierspiel,
- b) vorbereitetes Spiel eines mehrstimmigen Chorsatzes,
- c) fakultativer Vortrag eines Stückes aus der Klavierliteratur.
In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle des Tasteninstrumentes ein anderes Instrument treten; die Anforderungen sind entsprechend auf dieses Instrument zu übertragen.
3. Praktische Musiktheorie und Gehörbildung
- a) Spiel von gebräuchlichen Akkorden (mit ihren Umkehrungen) und von Intervallen,
- b) Spiel einfacher (auch aufgeschriebener) Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten,
- c) Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme.
4. Singen liturgischer Gesänge und Erläutern ihrer Funktion.
5. Kenntnis der gebräuchlichen Chorliteratur und -sammlungen für kirchliche Ensembles.
(2) In der Fachrichtung Kinderchorleitung
1. Chorleitung
- a) Nachweis der Erfahrung als Chorsängerin oder Chorsänger sowie eine funktionsfähige Stimme,
- b) auswendiges Vorsingen von drei ersten Strophen aus einer Liste von 10 EG-Liedern (davon 5 neue Lieder); hierzu ist eine Liste vorzulegen,
- c) Erarbeitung eines einstimmigen Liedes und eines Kanons aus dem EG sowie eines mehr als einstimmigen Kinderchorstückes und deren Anleitung mit deutlicher Zeichengebung,
- d) schlagtechnische Beherrschung der gebräuchlichen Taktarten,
- e) Kenntnis grundlegender Methoden in der Leitung von Kinderchorgruppen unterschiedlicher Altersstufen,
- f) Kenntnis grundlegender Methoden der Kinderstimmbildung und Einsingen mit dem Kinderchor,
- g) Kenntnis des Orff-Instrumentariums oder anderer vergleichbarer elementarer Instrumente (auch Körperklänge) und ihrer möglichen Einbeziehung in die musikalische Arbeit mit Kindern,
- h) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Kinderchor einstudiert worden sein.
2. Klavierspiel
Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
3. Praktische Musiktheorie und Gehörbildung
Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.
4. Singen liturgischer Gesänge.
5. Kenntnis der gebräuchlichen Kinderchorliteratur und -sammlungen für kirchliche Ensembles.
(3) In der Fachrichtung Orgelspiel
1. Organistendienst
- a) Beherrschen von 20 Liedsätzen mit improvisierten oder komponierten Intonationen, wovon mindestens 10 Sätze drei- oder vierstimmig mit Pedal sein sollen. Die anderen Sätze sollen drei- oder vierstimmige Manualsätze sein; hierzu ist eine Liste vorzulegen,
- b) Vorspielen von zwei leichten freien Stücken,
- c) Vorspielen der Begleitsätze der liturgischen Gesänge des Gottesdienstes (vierstimmig mit Pedal).
2. Orgelkunde
Kenntnis der Orgelregister, der Spielhilfen und der Grundlagen des Registrierens.
3. Praktische Musiktheorie
- a) Spiel von gebräuchlichen Akkorden (mit ihren Umkehrungen),
- b) Spiel einfacher (auch aufgeschriebener) Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten.
4. Fakultativ: Wege zur Vermittlung unbekannter Lieder oder Kanons.
5. Kenntnis der gebräuchlichsten Orgelliteratur und -sammlungen für den gottesdienstlichen Gebrauch.
(4) In der Fachrichtung Populärmusik
1. Anleitung zum gemeindlichen Singen; Band- oder Chorleitung:
- a) Erarbeiten eines Gesanges aus dem EG oder einer anderen im kirchlichen Gebrauch stehenden Sammlung mit popularmusikalischer Stilistik,
- b) Nachweis der Erfahrung als Mitglied einer Popmusikgruppe oder eines Jugend- oder Gospelchors und damit verbundene Kenntnis gebräuchlicher Instrumente und ihres Einsatzes im popularmusikalischen Zusammenhang (einschließlich der Ton-technik),
- c) Einstudierung eines einfachen Pop-Arrangements, das von einem sogenannten "Lead Sheet" (enthält Melodie, Akkordsymbole und knappe stilistische Hinweise) selbständig vorbereitet wurde, oder eines einfachen Chorstückes aus der Populärmusik, wahlweise nach persönlichem Schwerpunkt,
- d) Grundkenntnisse gebräuchlicher Rhythmen der Populärmusik und deren anleitungspraktische Umsetzung sowie Stilkunde der Populärmusik im weiteren Sinne.
2. Instrumentalspiel
- a) Vorspiel eines einfachen Vortragsstückes aus der Populärmusik auf einem dort üblichen Instrument (z.B. Keyboard, Gitarre und Bass, Blasinstrument),
- b) elementare Fähigkeiten im Klavier- oder Gitarrenspiel, insbesondere in der Begleitung eines vorgegebenen Liedes nach Akkordsymbolen.
3. Praktische Musiktheorie und Gehörbildung
- a) Spiel einfacher Pop-Harmonien in den gebräuchlichen Tonarten,
- b) Darstellung von einfachen Rhythmen der Populärmusik,
- c) Vom-Blatt-Singen einer leichten Melodiestimme.
4. Singen popularmusikalischer Äquivalente liturgischer Gesänge.
5. Kenntnis gebräuchlicher Literatur und Sammlungen aus dem Bereich christlicher Populärmusik.
(5) In der Fachrichtung Posaunenchorleitung
1. Posaunenchorleitung
- a) Einblasübungen,
- b) Einstudieren eines Choralvorspiels oder eines freien Bläserstückes,
- c) schlagtechnische Beherrschung der gebräuchlichen Taktarten,
- d) Nachweis der Kenntnis grundlegender Methoden in der Bläserchorleitung und der Anfängerausbildung.
2. Instrumentalspiel
- a) Auswendigspielen einer selbstgewählten Melodie aus dem EG,
- b) Vortrag eines vorbereiteten, mittelschweren Solostückes (möglichst mit Klavierbegleitung).
3. Praktische Musiktheorie und Gehörbildung
- a) Transponieren einer einfachen Melodie aus dem EG vom Blatt einen Ton tiefer,
- b) Auswendigspielen gebräuchlicher Dur-Tonleitern nach verschiedenen, vorgegebenen Rhythmen,
- c) Nachsingen von Intervallen und einfachen Melodiefolgen (Akkordbrechungen).
4. Singen liturgischer Gesänge.
5. Fakultativ: Wege zur Vermittlung unbekannter Lieder oder Kanons.
6. Beschreibung der in den Posaunenchor gebräuchlichen Instrumente, ihrer Bauweise, Verwendung und Pflege.

7. Kenntnis der gebräuchlichen Bläserchorliteratur und -sammlungen.

8. Möglichkeiten bläserischer Dienste: Gottesdienst, Bläsermusik, missionarische und diakonische Dienste.

(6) Die unter der Nummer 1 der Absätze 1 bis 5 beschriebenen Prüfungsaufgaben müssen jeweils eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich gestellt werden.

(7) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann für die Ausbildung und die Prüfung zum Eignungsnachweis in den einzelnen Fachrichtungen nähere Ausführungsbestimmungen zu den in § 2 und § 3, Absatz 1 bis 5 genannten Anforderungen erlassen.

§ 4

Anmeldung

Anmeldungen sind mindestens sechs Wochen vor den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor bekanntzugebenden Terminen an das Konsistorium zu senden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angaben zu Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. Bestätigung einer oder eines Ordinierten über die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem kirchlichen Leben,
3. Nachweise von besuchten Ausbildungsgängen und Kursen,
4. ein Empfehlungsschreiben für die Zulassung zum Eignungsnachweis.
 - In den Fachrichtungen Chorleitung und Kinderchorleitung: der Landessingwartin oder des Landessingwarts oder einer hauptamtlich tätigen Kirchenmusikerin oder eines hauptamtlich tätigen Kirchenmusikers
 - In der Fachrichtung Orgelspiel: einer hauptamtlich tätigen Kirchenmusikerin oder eines hauptamtlich tätigen Kirchenmusikers
 - In der Fachrichtung Populärmusik: einer Dozentin oder eines Dozenten für Populärmusik oder einer hauptamtlich tätigen Kirchenmusikerin oder eines hauptamtlich tätigen Kirchenmusikers mit populärmusikalischen Kompetenzen

- In der Fachrichtung Posaunenchorleitung: der oder des jeweils zuständigen Landesposaunenwartin oder Landesposaunenwarts,

5. die unter § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Listen.

Über die Zulassung entscheidet die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 5

Bescheinigung

Über den erfolgreich erbrachten Eignungsnachweis in der jeweiligen Fachrichtung wird eine Bescheinigung nach den als Anlage 1 bis 5 beigefügten Mustern ausgestellt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Eignungsnachweis für Organistinnen und Organisten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 1992 (KABl. 1993 S. 6), die Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Chorleiterinnen und Chorleiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 (KABl. 200 S. 4), die Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Popular-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2000 (KABl. S. 82) und die Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

Entgelttabelle für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz für die Zeit ab 1. August 2010

Nachstehend wird die ab 1. August 2010 geltende Entgelttabelle mit den sich aus dem in § 22 des TVÜ-EKBO vereinbarten Bemessungssatz von 97 v.H. ergebenden Werten für die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Beschäftigten im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Mai 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

U r k u n d e

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Dergenthin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Dergenthin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Dergenthin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2010

Az: 1000-01: 81/022-37.08

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Laaslich, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Laaslich, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Laaslich“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 2010

Az: 1000-01: 81/044-37.09

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

Anlage 5 zum TVÜ-EKBO (§ 22 TVÜ-EKBO)						
Entgelttabelle § 22 TVÜ-EKBO – Gültig ab 1. August 2010 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.380	3.754	3.895	4.394	4.772	
14	3.056	3.395	3.594	3.895	4.355	
13	2.813	3.128	3.298	3.628	4.084	
12	2.517	2.798	3.196	3.545	3.996	
11	2.430	2.697	2.895	3.196	3.633	
10	2.338	2.600	2.798	2.997	3.376	
9	2.061	2.289	2.406	2.726	2.978	
8	1.925	2.139	2.236	2.328	2.430	2.493
7	1.799	1.998	2.129	2.226	2.304	2.372
6	1.765	1.959	2.056	2.153	2.216	2.284
5	1.688	1.872	1.969	2.061	2.134	2.183
4	1.601	1.780	1.901	1.969	2.037	2.081
3	1.576	1.751	1.799	1.877	1.940	1.993
2	1.450	1.610	1.659	1.707	1.819	1.935
1	Je 4 Jahre	1.285	1.310	1.339	1.368	1.440

*

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Mesekow,
Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Mesekow, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Mesekow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
Berlin, den 11. Mai 2010
Az: 1000-01: 81/050–37.10

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Nebelin,
Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/ 2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Nebelin, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Nebelin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
Berlin, den 11. Mai 2010
Az: 1000-01: 81/053–37.07

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

U r k u n d e

**über die Errichtung der (5.) Kreispfarrstelle
für Seelsorge im Krankenhaus
im Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree**

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree am 15. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree wird eine (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Juli 2010 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2010

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises
Lichtenberg-Oberspree
– Die Vorsitzende –

(L. S.) B e a t r i x F o r c k

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 1. Juni 2010
Az. 2029–5.5 (37/200)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

Bestellung für das Amt einer Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Vom Konsistorium wurde für das Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming Frau Irene S c h ü t z mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bestellt.

Berlin, den 8. Juni 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung

der Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Pfarrfortbildung (Pastoralkolleg) im Amt für kirchliche Dienste

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet (Verlängerung ist möglich.).

Das Pastoralkolleg dient der theologischen Fortbildung der Pfarrern und Pfarrer zur Stärkung ihrer Kernkompetenzen, darüber hinaus aber auch der theologischen Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Erwartet werden:

- Gemeindeerfahrung,
- Kenntnisse der neueren theologisch-wissenschaftlichen Debatte,
- Fähigkeit zur eigenen theologischen Reflexion,
- Erfahrungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Erwachsenenbildung,
- kommunikative Kompetenz und Beratungskompetenz,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Studienleiterinnen und Studienleitern im Amt für kirchliche Dienste,
- hohe Flexibilität und Bereitschaft zur Reisetätigkeit,
- gute EDV-Kenntnisse.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene akademisch-theologische Ausbildung und die Ordination.

Das Pastoralkolleg befindet sich auf der Dominsel in Brandenburg an der Havel. Die Fortbildungsarbeit findet dort, im Amt für kirchliche Dienste in Berlin-Chorlottenburg und dezentral in den Kirchenkreisen statt.

Dienstort ist das Amt für kirchliche Dienste.

Die Vergütung erfolgt gemäß Pfarrbesoldung (plus Zulage).

Weitere Auskünfte erteilen OKR Dr. Vogel, Telefon: 030/24344-513 und OKR'in Schwarz, Telefon: 030/24344-273.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2010 zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, zu Hd. Frau Pröpstin von Kirchbach, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist die neuerrichtete (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus mit 60 % Dienstumfang ab sofort zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Katholische Krankenhaus Hedwigshöhe, Berlin-Bohnsdorf, bestimmt und umfasst die seelsorgerliche und gottesdienstliche Versorgung des Krankenhauses. Der Dienst findet in einem ökumenischen Seelsorgeteam statt, deshalb sollte die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ökumenisch aufgeschlossen sein. Es wird vorausgesetzt, dass sie oder er mit den anderen Berufsgruppen im Krankenhaus gut zusammenarbeitet.

Der Kreiskirchenrat erwartet von der Bewerberin oder dem Bewerber:

- Besuch und Begleitung von Patientinnen und Patienten und ggf. ihrer Familien,

- im Bedarfsfall seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses,
- Erfahrung bzw. große Offenheit und Interesse an dem Arbeitsbereich Psychiatrie,
- Mitarbeit im ethischen Arbeitskreis,
- Offenheit für Personen, die nicht konfessionell gebunden sind.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-BI. 2001, S. 7 und KABI. 2006, S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Gabriele Lucht, Telefon: 030/ 243 44 232 oder die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Beatrix Forck, Telefon: 030-57798615.

Bewerbungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pāwesin, Kirchenkreis Brandenburg, ist ab 1. August 2010 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Sprengel Pāwesin erstreckt sich beidseitig der Ufer des Beetzsees, angrenzend an die Stadt Brandenburg an der Havel. Er umfasst sechs ländliche Kirchengemeinden in elf Dörfern mit ebenso vielen historischen Kirchen und knapp 1.000 Kirchenmitgliedern. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine Katechetin (50% RAZ) sowie eine Sekretärin (25% RAZ) zur Seite.

Die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen gemeinsamen geschäftsführenden Ausschuss (GA) gebildet, der monatlich tagt. Darüber hinaus stehen der Pfarrerin oder dem Pfarrer Fachausschüsse (z.B. Finanzen, Bau, Technik, Öffentlichkeitsarbeit) zur Seite.

Das Pfarrhaus befindet sich in Pāwesin, das Pfarrbüro in Brielow. In Pāwesin gibt es unter anderem eine Kindertagesstätte und eine Arztpraxis, Grundschulen sind im Sprengel vorhanden, weiterführende Schulen (z.B. das Evangelische Domgymnasium) können in der Stadt Brandenburg besucht werden. Das Schulbussystem ist sehr gut ausgebaut.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich von der Nachfolgerin oder dem Nachfolger ihres bisherigen Pfarrers, dass sie oder er sich insbesondere einsetzt für

- lebensnahe Verkündigung, die Christus in den Mittelpunkt stellt,
- einladende, lebendige und musikalische Gottesdienste,
- seelsorgerliche Angebote für Gemeindeglieder und Suchende,
- kreatives und mutiges Beschreiten auch neuer Wege.

Wer gern in dem auch landschaftlich und kulturell reizvollen Gebiet rund um den Beetzsee arbeiten und leben möchte, erhält weitere Auskünfte von: Dietrich Schwalbe (1. Vorsitzender des GA) Telefon: 033837/40252, Arnd Mannzen (2. Vorsitzender des GA) Telefon: 033836/40631, Matthias Puppe (amt. Superintendent) Telefon: 03381/224415.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dissen, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Diakonischen Altenhilfe Niederlausitz gGmbH mit insgesamt 100 % Dienstumfang ab 1. September 2010 durch Gemeindevahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Dissen besteht aus den Kirchengemeinden Dissen und Sielow (insgesamt 1.221 Gemeindeglieder) und ist die Spreewaldpfarrstelle mit der engsten Verbindung zur Stadt Cottbus (Sielow entschied sich 1993 mehrheitlich für die Eingemeindung). In den beiden schönen sanierten Kirchen des Pfarrsprengels wird jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert. In Dissen steht ein ebenfalls saniertes Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung, Amtszimmer und großem Garten zur Verfügung.

Die engagierten Gemeindeglieder und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchchöre, Posunenchor, Organistendienst, Kindergottesdienst, Küsterdienst, Gemeindebrief u.a.) freuen sich auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die die aktive Gemeindearbeit fortführt und neue Impulse einbringt. Als eine besondere missionarische Herausforderung sind die vielen Zugezogenen in den drei Orten Dissen, Sielow und Striesow des Pfarrsprengels im Blick. Da die äußeren Verhältnisse in den Gemeinden solide geordnet sind, ist der neue Pfarrer oder die neue Pfarrerin frei für inhaltliche Arbeit mit den Menschen. Es besteht ein gutes Miteinander zwischen kirchlichem und kommunalem Leben, in dem noch die wendischen Traditionen gepflegt werden.

In der Diakonischen Altenhilfe Niederlausitz gGmbH werden folgende Dienste erwartet: monatlich zwei Gottesdienste im Albert-Schweitzer-Haus in Cottbus-Schmellwitz, seelsorgerliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner an einem zu vereinbarenden Wochentag (ca. 4 Stunden), ein monatlicher Gesprächskreis als Glaubensgrundkurs und jährlich zwei Diakoniegottesdienste für alle Mitarbeitenden in der Diakonie Niederlausitz.

Im Pfarrsprengel gibt es mehrere Kindertagesstätten und eine Grundschule. In Cottbus sind alle Schulformen einschließlich einer Ev. Grundschule vorhanden. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaut Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355 / 24763 und Dr. Dieter Baumstümmel, Geschäftsführer der Diakonischen Altenhilfe Niederlausitz gGmbH, Telefon: 0355 / 8777611.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dissen, über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, ist mit 100 % Dienstumfang ab 1. Oktober 2010 durch das Konsistorium zu besetzen.

Besondere Schwerpunkte sind mit dem bereits vor Ort tätigen Pfarrer abzustimmen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude am pfarramtlichen Dienst hat und in sichtbarer Weise auf Menschen jeden Alters zugehen kann,
- in der Lage ist, Initiativen für die Arbeit mit Familien zu starten sowie entsprechende Phantasien für diesen Bereich pfarramtlicher Praxis entwickeln kann,
- in Absprache mit dem Pfarrkollegen das "Kiezcafé" mit Leben füllt,
- die Kontakte zu außerkirchlichen Institutionen pflegt,
- Religionsunterricht im begrenztem Umfang zu erteilen bereit ist,
- ein im Gemeindebereich gelegenes Seniorenwohnheim betreut und dort die Bibelstunde hält,
- seelsorgerliche Kompetenz aufweist,
- Gefühl und Begabung für gottesdienstliche Gestaltung und Liturgie mitbringt,
- gemeinsam mit dem Pfarrkollegen sowie allen anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich der verantwortlichen Aufgabe des Gemeindeaufbaus widmet.

Mit dem gegen Ende des letzten Jahres renovierten Gemeindehaus soll die besondere Verantwortung für die vor Ort lebenden Menschen

übernommen werden. In kollegialer Absprache mit dem bereits dort dienenden Pfarrer sowie im Verbund mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünscht sich die Gemeindeleitung von einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer offene Augen und Ohren für die im Spandauer Ortsteil Wilhelmstadt vorzufindenden Probleme.

Eine Dienstwohnung soll ab Juli 2011 bezogen werden. Für eine eventuell anfallende Überbrückungszeit wird die Gemeinde bei der Wohnungssuche behilflich sein.

In der 5.479 Seelen umfassenden Gemeinde sind neben dem Pfarrkollegen noch ein Kirchenmusiker, ein Haus- und Kirchwart, eine Erzieherin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie eine Küsterin beschäftigt. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte.

Der bereits in der Gemeinde tätige Entsendungsgeistliche wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt der Inhaber der (2.) Pfarrstelle, Herr Erko Sturm, Telefon: 030/36287487.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist überwiegend für die Gemeinden Jeserig, Deetz, Schenkenberg und Trechwitz, die zum 01.02.2010 zu einer Gemeinde mit ca. 1.000 Gemeindegliedern fusionierten, bestimmt. Die Gemeinden sind stolz auf 3 sanierte Kirchen und ein modernes Gemeindezentrum.

Unterstützt durch die ehrenamtlich Aktiven bieten die Gemeinden Gemeindeleben durch alle Altersstrukturen, z.B. Kindergottesdienst, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sowie Kirchenchor und Theatergruppe. Veranstaltungen wie Gemeindefest, Martinsfest, Infoabende gehören genauso zum Gemeindeleben wie der Weltgebetstag der Frauen oder Kirchenmusiken. Der monatlich erscheinende Gemeindebrief wird durch ein engagiertes Redaktionsteam gestaltet und bildet die Gemeinden ortsübergreifend ab.

Jeserig bietet einen kommunalen Kindergarten (ebenso Deetz und Schenkenberg) und eine Grundschule. Der RE - Bahnhof in Götz ermöglicht schnelle Verbindungen nach Brandenburg, Potsdam und Berlin.

Eine Dienstwohnung steht zur Zeit nicht zur Verfügung, die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Gemeinden wünschen sich:

Die Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen, insbesondere Familienarbeit und Arbeit mit Jugendlichen soll aktiv gelebt und gezeigt werden.

Eine verständliche, zeitgemäße Verkündigung des Wortes Gottes sowie die traditionelle liturgische Gestaltung sollen der Bewerberin oder dem Bewerber wichtig sein.

Eine gefestigte Persönlichkeit mit Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, damit die bestehenden Gruppen Unterstützung und Motivation finden und unterschiedliche Interessen vereinbart werden.

Mit den o.a. pfarramtlichen Aufgaben ist die reizvolle Aufgabe verbunden, den im Jahr 2009 gegründeten Pfarrsprengel Lehnin in

seinem Zusammenwachsen zu moderieren und zu fördern. Der Pfarrsprengel befindet sich im Prozess hin zur Teamarbeit, dafür braucht er Anstöße, Ideen, kreative und das Ganze fördernde Veranstaltungen und Ihre kommunikative Kompetenz.

Durch den Kirchenkreis stehen Katechetinnen, Religionslehrer, ein Jugendmitarbeiter und ein Mitarbeiter für die ehrenamtlichen Schulungen für die pfarramtliche Arbeit zur Seite.

Die Kirchengemeinden und die Pfarrer des Pfarrsprengels Lehnin freuen sich über Bewerbungen.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenkreis durch Beauftragung des Superintendenten mit einem Dienstumfang von ebenfalls 50 % verbunden.

Zum Pfarrsprengel Paaren gehören die Gemeinden Paaren im Glien, Perwenitz und Pausin, wobei die Gemeinde Pausin vom Pfarrstelleninhaber der Kirchengemeinde Bötzwow verwaltet wird. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Gemeinden Grünefeld, Börnicke und Kienberg, Pfarrsprengel Grünefeld.

Die fünf Kirchengemeinden haben insgesamt fünf Predigtstätten und ca. 780 Gemeindeglieder.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Die Gemeinden freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern zur Seite.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Paaren im Glien zur Verfügung. Ein dem Pfarrhaus umgebender Garten dient zur Erholung.

Die Kirchen sowie das Gemeindehaus in Paaren im Glien sind in einem guten baulichen Zustand.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Havelland etwa 20 km von Berlin entfernt und sind mit dem ÖPNV zu erreichen.

In Paaren im Glien gibt es eine Kindertagesstätte. Eine Grundschule ist in Perwenitz, weiterführende Schulen befinden sich in Brieselang, Falkensee, Hennigsdorf und Nauen.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindegemeinderäte:

- Herr Werner Bathe, Paaren im Glien, Hauptstraße 22, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033230/50824,
- Frau Brunhilde Vandrey, Perwenitz, Perwenitzer Dorfstraße 30, 14621 Schönwalde-Glien, Telefon: 033231 60872,
- Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Paaren über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Nauen-Rathenow, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist ab 1. Juni 2010 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde ist 2001 durch die Fusionierung von 4 Kirchengemeinden entstanden. Sie hat ca. 8.600 Gemeindeglieder. Im Bereich der Gemeinde entstehen zur Zeit vier neue

Wohngebiete. Die Gemeinde besitzt drei Pfarrstellen mit je 100 % Dienstumfang, vier Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten sowie eine Ev. Grundschule in ihrem Bereich.

Die Gemeinde ist in drei Seelsorgebereiche untergliedert, in denen jeweils eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für die Seelsorge sowie die Kasualien zuständig ist. Hauptamtlich beschäftigt sind in der Gemeinde eine Pfarrerin sowie ein Pfarrer, eine Kantorin (50 % Dienstumfang), ein Kantor, eine Katechetin, ein Küster und ein Hausmeister. Die Gemeinde wünscht sich einen Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagogin bzw. einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, die oder der insbesondere nachstehende Aufgaben erfüllt:

- einen gemeindepädagogisch und theologisch engagierten Bewerber,
- Arbeit mit Familien und Kindern,
- Arbeit mit Konfirmanden,
- Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- eine Begleitung der zwei Kindergärten sowie eine Zusammenarbeit mit der Ev. Grundschule,
- Seelsorge mit Schwerpunkt im Seelsorgebezirk Friedrichsfelde,
- regelmäßige Gottesdienste mit besonderem Schwerpunkt Jugend- und Familiengottesdienste,
- Kenntnisse und Offenheit im Umgang mit neuen Medien.

Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden. Die StelleninhaberIn oder der Stelleninhaber sollte im Gemeindebereich wohnen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Gudula Finder Telefon: 030/50018052 oder der Geschäftsführende Pfarrer Edgar Dusdal Telefon: 030/50014608.

Informationen über die Gemeinde sind unter www.paul-gerhardt.com erhältlich.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rhinower Ländchen im Evangelischen Kirchenkreis Nauen-Rathenow ist ab 1. September 2010 mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören die im Jahre 2001 zusammengelegten Gemeindeteile und heutigen Predigtstellen Gülpe, Prietzen, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Stölln und Strodehne mit ca. 750 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und zugewandt den christlichen Glauben zeitgemäß vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat.

Ein aktiver Gemeindegemeinderat sowie drei Gemeindebeiräte freuen sich auf neue Impulse und Ideen und legen Wert auf das Weiterführen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren und im Besonderen der ökumenischen Theatergruppe sowie die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik zur Seite.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region ist erforderlich.

Ein grundsaniertes Pfarrhaus steht als Dienstwohnung in Rhinow zur Verfügung.

Die Kirchen sowie das Gemeindehaus in Rhinow sind in einem guten baulichen Zustand. Die kirchlichen Friedhöfe sind in kommunaler Verwaltung.

Die Kirchengemeinde Rhinower Ländchen liegt im landschaftlich reizvollen Ländchen Rhinow im Havelland. Die Kleinstadt Rhinow, mit ca. 2.000 Einwohnern, liegt etwa eine Autostunde von Berlin entfernt und verfügt unter anderem über eine Kindertagesstätte und eine Grundschule. Weiterführende Schulen und kulturelle Einrichtungen befinden sich in der 20 km entfernten Kreisstadt Rathenow.

Nähere Auskünfte erteilen für den Gemeindegemeinderat der Vorsitzende, Herr Eberhard von der Hagen, Otto Lilienthal-Straße 43, 14728 Gollenberg, Telefon: 033875/31170;

Herr Pfarrer Helge Kraft, Marktplatz 6, 14728 Rhinow, Telefon: 033875/30401 sowie

Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 90 % Dienstumfang für die Region Lübbenau/Spreewald zu besetzen.

Die Kleinstadt Lübbenau mit mehreren eingemeindeten Dörfern liegt im Spreewald mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung an Berlin, Dresden, Cottbus und Breslau/Polen. Der im Bau befindliche Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI) ist in einer Stunde zu erreichen. Aufgrund der Lage im UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald wird die Stadt Lübbenau besonders im Sommer sehr stark touristisch frequentiert.

Zur Region Lübbenau gehören die 5 Kirchengemeinden Lübbenau (Altstadt), Groß Lübbenau, Zerkwitz, Lübbenau-Neustadt und Kittlitz mit 3 besetzten Pfarrstellen. Die Region bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld. Der Kirchenkreis wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für die Fortführung bewährter und die Gestaltung neuer Aufgaben aufgeschlossen ist und Freude mitbringt, in den Gemeinden zu musizieren.

Folgende Aufgaben sollen wahrgenommen werden:

- Die regelmäßigen Gottesdienste in der Nikolaikirche und alle 14 Tage in Groß Lübbenau oder Zerkwitz sind kirchenmusikalisch zu gestalten.
- Aus dem bisherigen Kantatenchor soll ein Kirchenchor aufgebaut werden. Ein größerer Teil der Chorsänger interessiert sich in diesem Kontext für einen zu schaffenden Gospelchor.
- Der existierende Posaunenchor soll weitergeführt werden und Gottesdienste in der Neustadt und den Dörfern sowie besondere Gottesdienste in der Nikolaikirche mitgestalten.
- Ein besonderer Akzent in der Arbeit soll in der Leitung einer Kinderchorgruppe und im regelmäßigen Singen in der Evangelischen Kindertagesstätte (mit ca. 100 Kindern) liegen.
- Orgel- und Bläserunterricht zur Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses ist zu einem gewissen Teil Bestandteil des Dienstplanes.
- Die künstlerische Leitung der traditionellen Lübbenauer Sommermusiken wird von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker erwartet.
- Nach wie vor besteht bei den Choristen Interesse an der Einübung und Aufführung von Oratorien, was jedoch zukünftig nur bei einer guten Zusammenarbeit mit einer anderen Kantorei möglich sein wird.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt nach der Stellenbesetzung in Absprache mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Für die Arbeit stehen zur Verfügung:

- in der barocken Nikolaikirche eine Jehmlich-Orgel von 1984 im Prospekt von 1741 (II/P/35, wird in diesem Jahr aufwendig restauriert und neu intoniert),

- im benachbarten Gemeindehaus ein Klavier und ein Bosch-Positiv von 1960 (I/4),
 - in der Dorfkirche Zerkwitz eine restaurierte Hartig-Orgel von 1854 (II/P/16),
 - im Gemeindezentrum Groß Lübbenau eine Jehmlich-Orgel von 1990 (I/P/8) und
 - in der Neustadt-Kapelle ein Klavier.
- Eine Wohnung steht im Gemeindehaus neben der Nikolaikirche zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Auf diese Stelle kann sich in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle für die Calauer Region gern auch ein Kantorenehepaar bewerben.

Auskünfte erteilen: Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 03531/4399219, E-Mail: AndreasJaeger@vodafone.de und der amt. Superintendent Pfarrer Markus Herrbruck, Telefon: 03546 / 3122, E-Mail: m.herrbruck@online.de.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.kirchenkreis-niederlausitz.de zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 5. September 2010 an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Niederlausitz, z.Hd. amt. Superintendent Pfarrer Markus Herrbruck, Paul-Gerhardt Straße 2, 15907 Lübben, erbeten.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 70 % Dienstumfang für die Region Calau zu besetzen.

Calau ist eine Kleinstadt im Grünen in unmittelbarer Nähe des Spreewaldes, mit einem gut ausgebauten Radwegenetz. Es besteht eine gute Anbindung nach Berlin und Dresden.

Zur Gemeinde Calau gehören mehrere Predigtstellen. Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet. Sie wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden mitzuarbeiten.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- das Orgelspiel und die kirchenmusikalische Gestaltung der (2) sonntäglichen Gottesdienste (ohne Kasualien),
- die Leitung des Kirchenchores,
- die Leitung des regionalen Posaunenchores,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Planung und Durchführung von Konzerten,
- musikalische Projekte und Gottesdienste in der Region Altdöbern-Calau.

Die genaue Festlegung der Aufgaben und deren Gewichtung erfolgt nach der Stellenbesetzung in Absprache mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aufgrund der ländlichen Lage und der regionalen Arbeit ist Flexibilität erforderlich (Fahrerlaubnis).

In Calau stehen für die Arbeit zur Verfügung:

- in der Stadtkirche eine Schuke-Orgel von 1954 (I/15),
- in der Landkirche eine Geißler-Orgel von 1886 (I/6),
- im Gemeindegemeinschaftsraum ein Klavier.

Im Gemeindehaus stehen außerdem separate renovierte Räume für die Kirchenmusik zur Verfügung, inklusive Arbeitszimmer und Keyboard.

Bei der Wohnungssuche wird Unterstützung zugesichert. Ebenso wird nach der Möglichkeit eines entsprechenden Zuverdienstes gesucht.

Auf diese Stelle kann sich in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle für die Lübbenauer Region gern auch ein Kantorenehepaar bewerben.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Auskünfte erteilen: Kreiskantor Andreas Jaeger, Telefon: 03531/4399219, E-Mail: AndreasJaeger@vodafone.de, der amt. Superintendent Pf. Markus Herrbruck, Telefon: 03546/3122, E-Mail: m.herrbruck@online.de und Pfarrerin Kathrin Schubert, Telefon: 03541/2702, E-Mail: kkschubert@web.de.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.kirchenkreis-niederlausitz.de zu finden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 5. September 2010 an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Niederlausitz, z.Hd. amt. Superintendent Pfarrer Markus Herrbruck, Paul-Gerhardt Straße 2, 15907 Lübben, erbeten.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

9. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat am 23. Oktober 2009 die 9. Änderung der Neufassung der Satzung der Kasse beschlossen.

Sie ist im Amtsblatt der EKD 4/2010 S. 102 ff. veröffentlicht.

Die Texte können bei der EKD unter folgender Adresse angefordert werden:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

*

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherschen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die / der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahere und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der / des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie / er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten.

Bewerbungsfrist: 1. August 2010.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (0511-27 96 225) zur Verfügung.

Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Tel: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

